



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 11/38/9G
Vom **21.09.2011**
P110152

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 betreffend Parteispendenabzug, Verlängerung der Antragsfrist für Tarifkorrekturen bei der Quellensteuer, Steuerbefreiung von konzessionierten Transportunternehmen, neue AHV-Nummer

10.1152.01, Ratschlag des RR vom 18.05.2011

— ://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 11.0152.01 vom 17. Mai 2011 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 21. September 2011 beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 20. Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

§ 32 Abs. 1 wird um folgende lit. j) ergänzt:

j) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000 an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

§ 66 wird um folgende lit. j) ergänzt:

j) vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

§ 80 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven auf Beteiligungen von mindestens CHF 1'000'000 und Immaterialgüterrechten kann auf Antrag hin unterbleiben, sofern diese Vermögenswerte nicht innert zehn Jahren seit der Statusänderung veräussert werden. Werden sie vor Ablauf dieser Frist veräussert, so wird auf den stillen Reserven zum Zeitpunkt der Statusänderung eine Jahressteuer von 15 Prozent erhoben; Abzüge werden keine gewährt.

³ Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven findet unter Vorbehalt von § 69 Abs. 4 auf Beteiligungen, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft ausmachen und während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, nicht statt.

§ 92 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

⁶ Die Berücksichtigung zusätzlicher, in den Tarifen nicht bereits enthaltener Abzüge kann von der steuerpflichtigen Person bis Ende September des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich und unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel bei der Steuerverwaltung verlangt werden.

Nach § 141a Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 1bis eingefügt:

^{1bis} Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

§ 234 wird um folgenden Abs. 22 ergänzt:

²² Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. September 2011 betreffend § 32 Abs. 1 lit. j werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2012 anwendbar, die übrigen Änderungen und Ergänzungen mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.